

RECHT

7. Mai 2020
37/2020 Tx/Bkl

Corona-Pandemie: Verdienstausschlag aufgrund von Maßnahmen nach dem IfSG: Online-Antragstellung/Entschädigung nach § 56 IfSG jetzt in einigen Bundesländern möglich

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat gemeinsam mit dem nordrhein-westfälischen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ein Online-Verfahren entwickelt, mit dem Entschädigungsleistungen für Verdienstausschläge nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) beantragt werden können. Das Angebot ist [hier](#) zu finden.

Stand heute (7. Mai 2020) ist lediglich das Antragsformular für Arbeitgeber für die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG (Schul- und Kitaschließung) verfügbar. Erforderliche Nachweise können dem Antrag durch Upload beigefügt werden. Der Antrag wird an die zuständige Behörde übermittelt, es bleibt bei der Zuständigkeit der Behörden im jeweiligen Bundesland.

An dem Angebot über die Website **nehmen** bislang **acht Bundesländer teil**: Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Baden-Württemberg, Niedersachsen und Bremen sollen **in Kürze** schrittweise über die Website eine **Antragstellung anbieten**.

Die Ausgestaltung des Onlineformulars auf Seite 3 f. spricht für die Auslegung, dass eine tageweise Berechnung von Entschädigungsansprüchen gewollt ist. Anders als das BGB geht die Behörde dabei von einer Fünf-Tage-Woche aus. In dem Formular werden auf Seite 4 Ansprüche auf Lohnfortzahlung nach § 616 BGB abgefragt. Dieser ist zwar grundsätzlich vorrangig vor Ansprüchen nach dem IfSG, aber nach Einschätzung der BDA für die Fälle der flächendeckenden Kita- und Schulschließungen nicht einschlägig.